

der gesetzlichen Frist aushängen. Hiernach muß man allerdings erwarten, ob Reclamationen dagegen erhoben werden; ist dieses nicht der Fall, so wird ebenfalls wieder von der Obrigkeit die Vorladung der Interessenten und zwar unter Zusendung der Stimmzettel vorgenommen, worin Ort, Tag und Stunde anberaumt ist. Nunmehr leitet der Gemeinderath, unter Zuziehung der Wahlgehülfen, die Wahl und macht das Resultat derselben, unter Einsendung des Protokolls und der Stimmzettel, der Obrigkeit bekannt, welche dann abermals die gesetzliche Frist von 8 Tagen innezuhalten hat, während welcher noch etwaige Reclamationen gegen das Wahlverfahren angebracht werden können. Hierauf hat die Obrigkeit nach Ablauf dieser Frist die Gewählten zu bestätigen und beziehentlich zu verpflichten. Da das Deputationsgutachten die Modalitäten über das Wahlverfahren nur andeutet und die Ausführung der hohen Staatsregierung anheimzustellen scheint, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, auch meine Ideen unmaßgeblich zur Berücksichtigung und in Erwägung zu geben; ich werde indessen einen besondern Antrag nicht stellen, und trete im Uebrigen dem Deputationsgutachten bei.

Abg. Scholze: Es wurde erwähnt, daß, wenn nicht eine absolute Stimmenmehrheit bei den Wahlen der Vorstände und Gemeindeältesten erfolgt wäre, eine neue Wahl angestellt werden müsse, und ich muß bemerken, die Vorstände und Gemeindeältesten wählen ja nur ganz allein die Ausschussspersonen, oder jezo der Gemeinderath.

Abg. Kien: Nur einige Worte zur Widerlegung wollte ich mir erlauben. Der Abgeordnete Haden hat auf Grund zu befürchtender Bevormundung der Landgemeinden einige Ausstellungen gegen das Deputationsgutachten gemacht und unter Andern gesagt, der Stimmkasten müsse dem Justitiar ins Haus gebracht werden. Das wird aber in der Regel nicht der Fall sein, da der Justitiar, welcher den Wahlact leitet, sich an Gerichtsstelle befinden muß. Zweitens scheint der Abgeordnete angenommen zu haben, als ob bei den Wahlen der Ausschussspersonen absolute Stimmenmehrheit nothwendig sei; allein dies ist nur bei den Gemeindevorständen nothwendig, bei den Ausschussspersonen gilt relative Mehrheit.

Abg. Haden: Wenn der Abgeordnete sagt, daß der Justitiar an Ort und Stelle gehört, so muß ich bemerken, daß es bei Amtsdörfern nicht der Fall ist, daß der Amtsbezirk oft zwei und drei Meilen weit geht, und dann der Stimmkasten den Obrigkeiten zu überbringen sein wird. Der Justitiar eines Patrimonialgerichts gehört allerdings an Ort und Stelle. Anders ist es aber der Fall bei Aemtern.

Abg. Püschel: Die Petition hat mich bei dem ersten flüchtigen Ueberblick, wie ich nicht verhehlen will, angesprochen. Ich glaubte darin eine Vereinfachung des Geschäftsganges und eine Zeitersparniß für die Behörde zu erblicken, welche letztern viel gelten muß, weil die Geschäfte derselben fast tagtäglich neuen Zuwachs erhalten. Je mehr ich aber die Sache geprüft und dabei meine Erfahrungen zu Rathe gezogen habe, desto mehr bin ich anderer Meinung geworden. Ich habe mich überzeugt, daß aus

der beantragten Veränderung jene Vortheile nicht hervorgehen würden, daß man vielmehr einen Rückschritt thun und der guten Sache nur Schaden würde. Die Landgemeinden klagen über unnothige Bevormundung und wünschen Gleichstellung mit den Vertretern der Stadtgemeinden. Ich stelle anheim, ob man das Bevormundung nennen kann, wenn die Obrigkeiten das Wahlgeschäft leiten. Wir haben uns erst kürzlich überzeugt, wie wichtig die Vertretung der Landgemeinden in ihren Folgen ist, welche Wichtigkeit daher auch die Wahl derselben hat, und wie sehr es dabei auf Beobachtung aller Legalitäten ankommt. Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß die Herren bäuerlichen Abgeordneten die Landgemeindeordnung selbst mit ins Leben gerufen, sich daher auch von der Nothwendigkeit dieser vermeintlichen Bevormundung damals selbst überzeugt haben. Sie wollen eine Gleichstellung mit den Befugnissen der städtischen Vertreter, ich finde aber keinen wesentlichen Unterschied; denn auch in der Stadt werden die Wahlen, wenigstens die Urwahlen, unter obrigkeitlicher Leitung vollzogen, und wenn die städtischen Vertreter sich etwas freier und selbstständiger bewegen, so, glaube ich, rechtfertigt sich das durch den Umstand, weil in den Collegien der Stadtverordneten stets Männer sich befinden, welche das einflußreiche Formenwesen kennen und mit der Behandlung der öffentlichen Geschäfte vertraut sind. Will man eine Emancipation, so muß man nicht eine halbe Maßregel wollen; dann mögen die Landgemeinden auch die lästigen Vorbereitungsarbeiten, die Anfertigung der Wahllisten übernehmen. Die Emancipationsfrage scheint mir auch nur ein Vorwand zu sein, und ich glaube, der Hauptzweck besteht bloß in der Kostenersparniß. Nun finde ich zwar das Bestreben sehr löblich, im Communhaushalte Ersparnisse zu machen; aber Erfahrungssache ist es auch, daß die Ersparnisse am unrichtigen Orte keinen Vortheil, sondern Nachtheil bringen, und für einen solchen Fall halte ich den vorliegenden. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Wahlleitung auf die Gemeinderäthe übergeht, eine Menge Unzuträglichkeiten und Weiterungen daraus hervorgehen werden, die dann zur Folge haben werden, daß keine Kostenersparniß eintritt, sondern daraus noch mehr Kosten entstehen. Die Gemeindeämter fangen allmählig an, als eine Last zu erscheinen, der sich Viele gern zu entziehen suchen. Daher zeigt sich an den Wahlhandlungen zum Theil schon sehr wenig Theilnahme. Man kommt nicht, weil man glaubt, so am besten übersehen zu werden, und das ist der Hauptgrund ... nicht aber, wie in einigen Petitionen angeführt worden ist, die Anwesenheit eines obrigkeitlichen Beamten. Es wäre in der That ein schlimmes Verhältniß, wenn die Obrigkeiten sich in solcher Stellung gegen die Gemeinden befänden, und mir ist auch öfters, wenn ich über eine solche Theilnahmlosigkeit meine Verwunderung ausgesprochen habe, von den Gemeindevertretern entgegnet worden: wie würde es erst sein, wenn die Gemeinderäthe diese Wahl leiteten, da man nicht einmal obrigkeitliche Befehle respectirt? In Folge dieser Abneigung werden auch von den Gewählten allerhand Ausflüchte und Reclamationen hervorgesucht, um die Wahl rückgängig zu machen. Die Entscheidung solcher Reclamationen ist oft nicht ohne Schwierigkeit und